

AGB
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma R & S Fischer GmbH, Antloh 3, 84079 Bruckberg

1. Geltungsbereich

(1) Verträge werden von uns ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung vorliegenden Fassung geschlossen.

(2) Sie kommen zustande zwischen dem Besteller (nachfolgend: Auftraggeber) und der Firma R & S Fischer GmbH Antloh 3, 84079 Bruckberg – Meisterbetrieb des Stuck-, Putz und Trockenbaus sowie Meisterbetrieb im Maler- und Lackiererhandwerk (nachfolgend: Auftragnehmer). Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bauleistungen

Für alle Leistungen und Lieferungen unseres Unternehmens gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss. Ansonsten gilt das BGB sowie die nachstehenden Vertragsbedingungen.

3. Bindung an das Angebot, Auftragsannahme

(1) An das Angebot halten wir uns 2 Monate gebunden

(2) Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenanschlag des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

4. Massen- oder Leistungsänderungen, Regiearbeiten, Farbabweichungen

(1) Sollten sich Massen- oder Leistungsänderungen ergeben, so ergibt sich ebenfalls eine preisliche Änderung. Sollten zusätzl. Regiearbeiten erforderlich sein, werden diese nach Aufwand verrechnet zum vereinbarten Regiestundensatz.

(2) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (farbliche Oberflächen usw.) liegen und üblich sind.

5. Verzögerung der Leistung

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

6. Gewährleistung, Mängelrügen, Mangelfolgeschäden

(1) Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschaden) verjähren in 6 Monaten, bei Bauwerken in fünf Jahren. Ausgenommen hiervon sind Ersatzansprüche von Privatkunden, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

7. Zahlung, Fälligkeit, Abschläge,

(1) Die Zahlung hat bar oder durch Banküberweisung, bei Versicherungsschäden nur gegen Vorkasse – zu erfolgen. Zahlungsschuldner ist ausschließlich der Versicherungsnehmer, nicht die Versicherung.

(2) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen sind sofort fällig ohne Abzug sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt Abschläge nach Baufortschritt geltend zu machen. Teilzahlungen erfolgen nach Baufortschritt für bereits erbrachte Bauleistungen. Bei Fälligkeit der Teilzahlungen wird jeweils eine Abschlagrechnung ausgestellt.

(4) Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

8. Abnahme, Förmliche Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der Werksleistung. Als Mitteilung für die Fertigstellung der Arbeit gilt der Zugang unserer Schlussrechnung.

(2) Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

9. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Beginn der Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 15 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

10. Technische Hinweise

Strom und Wasser ist vom Auftraggeber ausreichend und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind z. B. Beschläge und gängige Bauteile (Türen und Fenster) zu ölen oder zu fetten. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht

ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

11.. Eigentumsvorbehalt, Pfändungen, Weiterveräußerung, wesentliche Bestandteile

(1) Gelieferte Gegenstände und Leistungen bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit nicht bereits Sicherheit durch den Auftraggeber hinsichtlich der auf die Lieferungen und Leistungen entfallenden Vergütung geleistet wurde.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

(4) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

(5) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

(6) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. Sicherheitsleistung

Auf Verlangen des Auftragnehmers ist eine unbefristete Bankbürgschaft über die volle Angebots- bzw. Auftragssumme bis zur vollständigen Bezahlung beim Auftragnehmer als Sicherheit hinterlegt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 648 a BGB.

13. Kostenvoranschläge, Eigentums- und Urheberrecht

(1) An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

(2) Sie können jedoch vom Auftraggeber gegen Erstattung der mit der Erstellung der Unterlagen verbundenen Kosten käuflich erworben werden. Die Erstellung von Ausführungs- oder Abrechnungsplänen, die der Auftragnehmer nach dem Vertragsinhalt nicht zu erbringen hat, ist nicht in den Angebotseinheitspreisen enthalten.

14. Ausführungsbestimmungen

Grundlage des Angebotes bildet die Leistungsbeschreibung sowie die folgenden DIN Normen:

- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen
- DIN 18364 Korrosionsschutz an Stahl und Aluminiumbauten
- DIN 18365 Bodenlegearbeiten
- DIN 18366 Tapezierarbeiten
- DIN 18451 Gerüstarbeiten
- DIN 18299 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- DIN 18340 mit all den dazugehörigen Nebenleistungen

15 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Schlussbestimmung

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Firmensitz des Auftragnehmers in Landshut. Zuständig ist das Gericht am Firmensitz des Auftragnehmers auch, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, ändert das nichts an der Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

(Stand Januar 2014)